

Allgemeine Wahrnehmungsbedingungen Amateurtheater

Die SSA wählt die für die Urheberinnen und Urheber vorteilhafteste der folgenden Varianten:

- **15% der Kasseneinnahmen**
- **15% des Verkaufs- bzw. Einkaufspreises der Vorstellung/en (Gage)**
- **Minimale Pauschale pro Vorstellung gemäss Saalkapazität**

Saalkapazität		
0 bis 100 verfügbare Plätze	101 bis 300 verfügbare Plätze	über 300 verfügbare Plätze
CHF 115.00	CHF 150.00	CHF 180.00

Bedingungen:

- Diese Tarife gelten nicht für Berufstheater. Vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung mit der SSA sind sie nicht anwendbar, wenn professionelle Darsteller/innen, Regisseur/innen oder andere künstlerische Funktionen herangezogen werden.
 - **Gratisbillette** für die Sponsoren werden bei der Berechnung der Bruttoeinnahmen zu 50% eines durchschnittlichen Eintrittspreises gezählt. Andere Einladungen müssen in **verhältnismässiger Anzahl** bleiben.
 - Die sogenannte "**Hutkollekte**" ist als Einnahme zu betrachten und muss in voller Höhe angegeben werden.
 - Bei **Aufführungen mit Mahlzeit** zählt der Billettpreis ohne Mahlzeit. Gibt es keine getrennten Preise, werden 50% der Gesamteinnahmen als Basis für die Wahrnehmung der Aufführungsrechte durch die SSA genommen.
 - **Vorstellungen (mit einem Gesamteintrittsbillett), bei denen die SSA nur für einen Teil des Programms einschreitet:** Berechnung wie obengenannt, mit pro rata temporis-Anpassung gemäss der Dauer des betreffenden Programmteils.
 - **Zusätzliche Werke:** z.B. Originalmusik. In diesem Fall werden die Aufführungsrechte zusätzlich zum Ansatz für den Text wahrgenommen. Die Berechnung erfolgt gemäss der Dauer des zusätzlichen Werks (0.12% x Minute).
 - **Die minimale Pauschale pro Vorstellung wird auf CHF 250.00 erhöht:**
 - wenn die SSA einen Monat vor den Vorstellungen noch keinen Bewilligungsantrag erhalten hat.
 - wenn die Vorstellung im Nachhinein gemeldet wird.
- Für jede nicht vorgängig bewilligte Vorstellung bleiben die von den Rechtsinhaber/innen allenfalls verlangten Schadensersatzzahlungen ausdrücklich vorbehalten.
- Angegeben sind hier die Bruttobeträge, d.h. Inkassokosten und Beiträge an die Kultur- und Sozialfonds inbegriffen.
 - Die Mindestwahrnehmung beträgt in jedem Fall CHF 60.- pro Dossier.

Bemerkung: Diese Tarife gelten unter Vorbehalt höherer Ansätze, welche die Rechtsinhaber/innen festlegen können. Die Aufführungsrechte werden automatisch doppelt fakturiert, wenn die SSA ihr Formular zur Meldung der Einnahmen nach den Vorstellungen nicht vollständig ausgefüllt zurückerhält.